

# Die EU-VO IAS: Umsetzung in Schleswig-Holstein & aktuelle Entwicklungen

Henrike Ruhmann

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

03.05.2018



Schleswig-Holstein  
Landesamt für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

# Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 Ziel

Durch

1. Prävention,
2. frühzeitige Beseitigung und
3. Management

sind die nachteiligen Auswirkungen der vorsätzlichen und nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität zu verringern.



# Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

## Geltungsbereich

Geltungsbereich: **alle** invasiven, gebietsfremden Arten

„gebietsfremde Art,,  
lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;

„invasive gebietsfremde Art,,  
eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst;

→stufenweise definiert, die Invasivität ist an die negativen Auswirkungen auf die Biodiversität geknüpft



# Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014

## Kernstück „Unionsliste“

### Unionsliste - Besonderheit der Verordnung

„invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung,,  
eine invasive gebietsfremde Art, deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich  
eingeschätzt wurden, dass sie ein **konzertiertes Vorgehen auf Unionsebene** gemäß  
Artikel 4 Absatz 3 erfordern;

Regelmäßige Erweiterung möglich, spätestens aber alle 6 Jahre

- 1. Unionsliste in Kraft getreten: **3. August 2016**
- 2. Unionsliste in Kraft getreten: **2. August 2017**
- Keine Erweiterung in 2018!**



# Unionsliste (Art.4)

**Gemäß Art. 4 (3) werden in die Unionsliste invasive gebietsfremde Arten aufgenommen, die**

- für das Gebiet der Union gebietsfremd sind UND
- fachlich** ▪ überlebensfähige Population etablieren und sich ausbreiten können UND
- erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme und evtl. menschliche Gesundheit haben UND
- organisat.** ▪ gemeinsame Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich machen UND
- deren negative Auswirkungen durch Aufnahme in die Unionsliste tatsächlich vermindert, minimiert oder abgeschwächt werden



## Unionsliste (Art.4)

Gemäß Art. 4 (3) werden gebietsfremde Arten aufgenommen

fachlich

Warum sind einige bekannte invasive gebietsfremde Arten wie z.B. der Japanische Staudenknöterich nicht in der Liste enthalten?

IND

organ

### Möglichkeiten:

Noch keine Risikobewertung oder noch unvollständig  
Oder

Kein ausreichender Nachweis, dass die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt sind



## Verbote (Art. 7)

Verbote gelten nur für Unionsliste-Arten

Aktuell dürfen insg. 48 Arten der Unionsliste nicht mehr ins/im EU-Gebiet

▪eingebracht, gehalten, gezüchtet, befördert, in den Verkehr gebracht, zur Fortpflanzung gebracht, verwendet oder getauscht und in die Umwelt freigesetzt werden

Die Verbote gelten für die jeweilige Art ab

Inkrafttreten ihrer Aufnahme auf die Unionsliste

Ausnahme Marderhund: Ab dem 2. Februar 2019



**Übergangsbestimmungen nach  
(Art. 31 + 32)**



## Genehmigung (Art. 8) Zulassung (Art. 9)

### Genehmigungen

- Für Forschungseinrichtungen, Ex-situ-Erhaltungen und medizinische Verwendung
- Voraussetzung: Haltung unter Verschluss, Krisenplan im Falle des Entkommens
- Genehmigungssystem innerhalb des Mitgliedstaates

### Zulassungen

- Für Ausnahmefälle aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses (einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art)
- Unter gleichen Voraussetzungen wie nach Art. 8
- ABER: vorbehaltlich einer Zulassung durch die EU-Kommission (zentrales elektronisches Zulassungssystem)





# Welches Vorgehen gegen die Unionslistearten gibt die EU-VO vor?



# Differenzierung der Arten

## Differenzierung Bundesweite Bewertung durch BfN

Nicht etablierte  
Art, Frühe Phase  
der Invasion

Etablierte Art, weit  
verbreitet

Notifizierung und sofortige  
Beseitigung nach Art. 16 ff.

Managementmaßnahmen  
nach Art. 19



# Notifizierung (Art. 16)

## Sofortige Beseitigung & Ausnahme (Art. 17+18)

- Bei Fund einer nicht etablierten Art → Notifizierung an die EU
- 3 Monatsfrist für die Umsetzung von Beseitigungsmaßnahmen
- Information über Maßnahmen an Kommission und andere Mitgliedstaaten
- Überwachung der Beseitigungsmaßnahmen nach deren Durchführung
- Information über Wirksamkeit an Kommission
  
- Alternativ: 2 Monatsfrist für die Meldung an die Kommission, warum Beseitigungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können (z.B. technisch nicht machbar oder negative Kosten-Nutzen-Analyse)



# Arten der Unionsliste in der frühen Phase der Invasion in D (Art. 16 ff.) - Pflanzen

Liste	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Verbreitung SH
1	<i>Baccharis halimifolia</i>	Kreuzstrauch	-
1	<i>Cabomba caroliniana</i>	Karolina-Haarnixe	-
1	<i>Eichhornia crassipes</i>	Wasserhyazinthe	-
1	<i>Heracleum persicum</i>	Persischer Bärenklau	-
1	<i>Heracleum sosnowskyi</i>	Sosnowsky Bärenklau	-
1	<i>Ludwigia peploides</i>	Flutendes Heusenkraut	-
1	<i>Parthenium hysterophorus</i>	Karottenkraut	-
1	<i>Persicaria (Polygonum) perfoliata</i>	Durchwachsener Knöterich	-
1	<i>Pueraria montana var. lobata</i>	Kudzu	-
2	<i>Alternanthera philoxeroides</i>	Alligatorkraut	-
2	<i>Gunnera tinctoria</i>	Chilenischer Riesenrhabarber	-
2	<i>Microstegium vimineum</i>	Japanisches Stelzengras	-
2	<i>Pennisetum setaceum</i>	Afrikanisches Lampenputzergras	-



# Arten der Unionsliste in der frühen Phase der Invasion in D (Art. 16 ff.) - Tiere

Liste	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Verbreitung SH
1	<i>Orconectes virilis</i>	Viril-Flusskrebs	-
1	<i>Vespa velutina nigrithorax</i>	Asiatische Hornisse	-
1	<i>Perccottus glenii</i>	Amurgrundel	-
1	<i>Corvus splendens</i>	Glanzkrähe	-
1	<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopf-Ruderente	Einzelfunde
1	<i>Threskiornis aethiopicus</i>	Heiliger Ibis	Einzelfunde
1	<i>Callosciurus erythraeus</i>	Pallas-Schönhörnchen	-
1	<i>Herpestes javanicus</i>	Kleiner Mungo	-
1	<i>Muntiacus reevesii</i>	Chinesischer Muntjak	Einzelfunde
1	<i>Nasua nasua</i>	Roter Nasenbär	Einzelfunde
1	<i>Sciurus carolinensis</i>	Grauhörnchen	-
1	<i>Sciurus niger</i>	Fuchshörnchen	-



# Managementmaßnahmen für in D weit verbreitete Arten (Art. 19)

*„Die Managementmaßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt,*

*Sind den besonderen Umständen in den Mitgliedstaaten angemessen,*

*stützen sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse und schließen auch, so weit wie möglich, Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Art. 20 ein.“*

- Entwurf durch UAK der BL zur Umsetzung der EU-VO IAS und Öffentlichkeitsbeteiligung im Herbst 2017
- Endabstimmung erfolgt, Veröffentlichung steht kurz bevor



# Managementmaßnahmen für in D weit verbreitete Arten (Art. 19)

„Die Managementmaßnahmen berücksichtigen das Verhältnis zu den  
Auswirkungen“

Sind

## 2 Ebenen

Die veröffentlichten Maßnahmen bilden  
deutschlandweit den Rahmen für das  
Management der einzelnen Arten

Konkrete Maßnahmenwahl, -  
planung und –umsetzung vor Ort

▪ Endabstimmung



# Managementmaßnahmen für in D weit verbreitete Arten der Unionsliste (Art. 19) - Pflanzen

Liste	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Verbreitung SH
1	<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Großer Wassernabel	-
1	<i>Lagarosiphon major</i>	Wechselblatt-Wasserpest	-
1	<i>Ludwigia grandiflora</i>	Großblütiges Heusenkraut	-
1	<i>Lysichiton americanus</i>	Gelbe Scheinkalla	erloschen
1	<i>Myriophyllum aquaticum</i>	Brasilianisches Tausendblatt	-
2	<i>Asclepias syriaca</i>	Gewöhnliche Seidenpflanze	-
2	<i>Elodea nuttallii</i>	Schmalblättrige Wasserpest	etabliert
2	<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesenbärenklau	etabliert
2	<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut	etabliert
2	<i>Myriophyllum heterophyllum</i>	Verschiedenblättriges Tausendblatt	-





# Managementmaßnahmen für in D weit verbreitete Arten der Unionsliste (Art. 19) – Tiere

Liste	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Verbreitung SH
1	<i>Eriocheir sinensis</i>	Chinesische Wollhandkrabbe	etabliert
1	<i>Orconectes limosus</i>	Kamberkrebs	etabliert
1	<i>Pacifastacus leniusculus</i>	Signalkrebs	etabliert
1	<i>Procambarus clarkii</i>	Roter Amerikanischer Sumpfkrebs	?
1	<i>Procambarus fallax f. virginalis</i>	Marmorkrebs	-
1	<i>Pseudorasbora parva</i>	Blaubandbärbling	etabliert
1	<i>Lithobates catesbeianus</i>	Nordamerikanischer Ochsenfrosch	erloschen
1	<i>Trachemys scripta</i>	Nordamerikanische Schmuckschildkröte	unbeständig
1	<i>Myocastor coypus</i>	Nutria	etabliert
1	<i>Procyon lotor</i>	Waschbär	etabliert
1	<i>Tamias (Eutamias) sibiricus</i>	Sibirisches Streifenhörnchen	-
2	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	etabliert
2	<i>Nyctereutes procyonoides</i>	Marderhund	etabliert
2	<i>Ondatra zibethicus</i>	Bisam	etabliert



## Berichterstattung (Art. 24)

Bis zum **1. Juni 2019** danach alle 6 Jahre legen die Mitgliedstaaten einen Bericht vor

- Beschreibung des Überwachungssystems nach Art. 14
- Verteilung, Wanderverhalten, Reproduktionsmuster der Arten
- Informationen über Beseitigungsmaßnahmen (Art. 17) und Management (Art. 19)
- Öffentlichkeitsarbeit, Kontrollen, Genehmigungen usw.



# Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

„Gesetz zur Durchführung“ der EU-VO IAS  
(in Kraft getreten 16.09.2017)

→ Änderung des BNatSchG, UVPG & BJagdG

Neben weiteren Änderungen besonders hervorzuheben:

§ 40a Maßnahmen gegen invasive Arten

§ 40b Nachweispflicht und Einziehung bei invasiven Arten

§ 40c Genehmigungen

§ 40d Aktionsplan zu Pfaden invasiver Arten

§ 40e Managementmaßnahmen

§ 40f Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 47 Einziehung und Beschlagnahme

§ 51a Überwachung des Verbringens invasiver Arten in die Union

(...)

EU-Verordnung:

- allgemeine Gültigkeit in MS
  - unmittelbare Wirksamkeit in MS
  - keine Umsetzung in nationales Recht erforderlich (≠ EU-Richtlinie)
  - Modifikation der Regelungen durch MS nicht möglich
- ABER: Artikel der VO können Anpassungen an nationales Recht vorschreiben/gestatten

**NatSchZVO aktuell in Bearbeitung!**



# Was bringt die EU-VO IAS? Was ändert sich?

## Die Regelungen der EU-VO und des BNatSchG sind allgemein gültig

- bereits vor Inkrafttreten der EU-VO galten umfassende Regelungen zum Vorgehen gegen invasive Arten über § 40
- ein Vorgehen gegen invasive Arten, die nicht auf der Unionsliste stehen ist weiterhin möglich und sinnvoll

## Die großen Vorteile der EU-VO sind

- Fokus auf Früherkennung und Prävention (Verpflichtung zur Notifikation und zur Beseitigung)
- Besitz-, Handels- und Transportverbote für alle Unionslistearten (ähnliche Regelungen galten bisher nur für einzelne Arten)
- Strengere, EU-weite Regelungen für Unionslistearten erleichtern Umsetzung



# Was bringt die EU-VO IAS? Was ändert sich?

Die Regelungen der EU-VO und der NatSchV sind seit dem 1. Juli 2015 in Kraft und verpflichtend.  
➤ bereits vor Inkrafttreten der EU-VO IAS im NatSchV geregelt  
➤ ein Vorgehen für die Identifizierung von IAS ist  
weiterhin möglich

...Problematik der invasiven  
Arten rückt verstärkt ins  
Bewusstsein

Die größten Herausforderungen sind:  
➤ Fokus auf die Identifizierung von IAS  
Notifikation von IAS  
➤ Besitz von IAS  
(ähnliche Regelungen für einzelne Arten)  
➤ Strengere, EU-weite Regelungen für IAS erleichtern  
Umsetzung



## Auf dem Laufenden bleiben...



Empfehlung:

Grundlagen zur EU-Verordnung  
Vorstellung und Verbreitung aller Unionslistearten  
Wird nach jeder Neulistung aktualisiert

i.V. mit <http://neobiota.bfn.de/>

In Planung:

Themenbereich „Invasive Arten“  
auf dem Landesportal  
Schleswig-Holstein

# Wo kann ich Informationen & Dokumente finden?

## Dokumente

- EU-VO IAS

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R1143&from=EN>

- Durchführungsverordnung, Annahme 1. Unionsliste

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1141&from=EN>

- Durchführungsverordnung, Annahme 2. Unionsliste

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1263&from=EN>

- Gesetz zur Durchführung der EU-VO IAS, Änderung BNatSchG

<https://www.jurion.de/document/fullview/1:7919722,1,20170916/?fullLaw=1>

- BfN-Skript zu den Arten der Unionliste

<http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript471.pdf>

## Themenseite des BfN

<http://neobiota.bfn.de/>

## Informationsseite der EU-Kommision (englisch)

[http://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/index_en.htm)



## Ansprechpartner

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Dezernat 51 Biodiversität

Henrike Ruhmann

T +49 4347 704-581

[henrike.ruhmann@llur.landsh.de](mailto:henrike.ruhmann@llur.landsh.de)

Sonja Klemich

T +49 4347 704-412

[sonja.klemich@llur.landsh.de](mailto:sonja.klemich@llur.landsh.de)





**Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!**

